

## Vorbemerkung

Zur Unterstützung unserer redaktionellen Arbeit nutzen wir punktuell moderne KI-Werkzeuge – beispielsweise für Rechercheerleichterungen oder die Textaufbereitung. Die inhaltliche Auswahl, Bewertung und Formulierung erfolgen jedoch ausschließlich durch unser Team.

Dabei gehen wir mit großer Sorgfalt vor. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

## Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

### Baurecht



Änderung: BremLBO »Bremische Landesbauordnung«  
vom 01.09.2026

Die Änderungen sind sehr umfangreich. Unter anderem betreffen sie die folgenden Sachverhalte:

- Begriffsbestimmungen in § 2
- Abstandsflächen, Abstände in § 6
- Bauprodukte
- Brandwände, Dächer, Treppen, Aufzüge, Leitungsanlagen
- In den Paragrafen zu den am Bau Beteiligten wurde in den Überschriften die weibliche und männliche Form der Bezeichnung durch die neutrale Form ersetzt. Also Bauherrschaft statt Bauherr und Bauherrin, Bauleitung statt Bauleiter und Bauleiterin, etc.
- Verfahrensfreie Vorhaben und Genehmigungsfreistellung
- Genehmigungsverfahren § 63 ff.

### Gefahrgut



Neufassung: GGVSEB »Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt«  
vom 26.08.2026

Es handelt sich um eine konsolidierte Neufassung ohne zusätzliche Änderungen.

## Umwelt allgemein



Änderung: [SächsUVPG](#) »Sächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung«  
vom 04.08.2026, veröffentlicht am 26.08.2026

In der Anlage 1 wurde die Nummer 2 zu Vorhaben in Bezug auf den Bau und die Änderung von Straßen neu gefasst.

## Sonstiges



Änderung: [Verordnung \(EU\) 2023/1115](#) »Entwaldungsverordnung«  
vom 13.07.2026, veröffentlicht am 17.09.2026



Wirtschaftsrecht – nur zur Hintergrundinformation:  
Die Änderung erfolgte mit der [Verordnung \(EU\) 2026/2102](#) hinsichtlich der Liste der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse.

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

## Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften



### BMUKN zur Kritik an der EU-Verpackungsverordnung

Zur aktuellen Kritik an Regelungen der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) erklärt das Bundesumweltministerium:

Die Bundesregierung setzt sich für eine gezielte Entlastung kleiner Unternehmen bei der Umsetzung der neuen EU-Verpackungsverordnung (PPWR) ein. Sie hat dazu einen konkreten Änderungsvorschlag für die PPWR erarbeitet und diesen am Montag, den 7. September 2026, in Brüssel bei einer vorbereitenden Sitzung zum Umwelt-Omnibus vorgestellt.

Die Bundesregierung will vor allem die vielen kleinen Händler entlasten, die befürchten, wegen der neuen Verordnung keine Waren mehr ins EU-Ausland versenden zu können. Hintergrund dafür ist eine Regelung, wonach Händler und Händlerinnen immer einen Bevollmächtigten in jedem EU-Land benennen müssen, in das sie Pakete versenden. Für die Benennung eines solchen Bevollmächtigten fallen jeweils Gebühren an.

Der Vorschlag sieht vor:

- Händler, die weniger als zehn Tonnen Verpackung pro Jahr in Umlauf bringen, sollen keinen Bevollmächtigten benennen müssen;

- die Registrierung im neuen System soll bis Mitte 2028 ausgesetzt werden, bis ein zentrales europäisches System zur Registrierung für die Hersteller in Betrieb gegangen ist.

Diese Änderungen müssen in der PPWR selbst umgesetzt werden, eine nationale Regelung würde hier zu kurz greifen. Wir arbeiten daran, dass sich unter den Mitgliedstaaten eine Mehrheit findet, die den Vorschlag unterstützt, und die Regelung in der PPWR schnellstens angepasst werden kann, um kleine Unternehmen, die nur wenige Versendungen ins EU-Ausland pro Jahr vornehmen, zu entlasten.

Die PPWR schafft erstmals einen einheitlichen europäischen Rahmen für den gesamten Lebenszyklus von Verpackungen und ersetzt nationale Einzelregelungen durch gemeinsame Regeln und Ziele für alle Mitgliedstaaten – mit dem Ziel, dass mehr Verpackungen als bisher wiederverwendet, recycelt und als Rohstoff im Kreislauf bleiben können. Das führt zu mehr Umweltschutz und mehr Unabhängigkeit von Rohstoffimporten. Die Umsetzung für Unternehmen darf aber keine neuen bürokratischen Hemmnisse mit sich bringen. *Quelle: [BMUKN](#) vom 08.09.2026*



### Referentenentwurf AVV

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Klima und nukleare Sicherheit (BMUKN) hat am 09.09.2026 den [Referentenentwurf](#) der zweiten Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung veröffentlicht. Ziel der Änderungsverordnung ist es, die neuen Abfallarten für Abfälle aus der Batterieherstellung, Altbatterien und

Zwischenfraktionen aus der Behandlung von Altbatterien in das nationale Abfallverzeichnis aufzunehmen. Grundlage ist der ab dem 9. Dezember 2026 geltende Delegierte Beschluss (EU). Der Referentenentwurf dient insbesondere der Anpassung des deutschen Rechts an das europäische Recht. *Quelle: [BMUKN](#) vom 09.09.2026*



### Umsetzung der IED, des UmwRG und des StrlSchG

Langsam wird es ernst. Hier ist der aktuelle Stand der Dokumente:

**Zur IED:**

- Gesetzesbeschluss des Bundestages vom 09.07.2026 ([Drucksache 497/26](#) vom 04.09.2026). Mit dem Gesetz

werden folgende Rechtsvorschriften geändert: BImSchG, WHG, KrWG, BBergG, UVPG, UAG, 4. BImSchV.

- Beschluss des Bundestags - [Entschließung zur Drucksache 497/26](#) vom 04.09.2026
- [Empfehlung](#) des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie des Wirtschaftsausschusses vom 11.09.2026 an den Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Das Dokument enthält auch eine Empfehlung für eine Entschließung des Bundesrats.
- [Empfehlung](#) des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie des Wirtschaftsausschusses vom 14.09.2026 an den Bundesrat, der Verordnung zur Umsetzung der IED unter bestimmten (sehr umfangreichen) Maßgaben zuzustimmen.
- [Ergänzende Empfehlung](#) der Ausschüsse vom 16.09.2026  
Hinweis: Die Grunddrucksache zur Umsetzungsverordnung ist vom [Januar 2026](#).

Zu den Änderungen im Hinblick auf die IED-Umsetzung im BImSchG gibt es eine Zusammenfassung und Bewertung bei der [IHK Karlsruhe](#).

#### Zum UmwRG:

- Gesetzesbeschluss des Bundestags vom 25.06.2026 ([Drucksache 496/26](#) vom 04.09.2026). Geändert

werden damit außer dem UmwRG das BNatSchG, das UVPG, das BBergG und das UIG.

- Beschluss des Bundestags - [Entschließung zur Drucksache 496/26](#) vom 04.09.2026

#### Zum StrlSchG:

- [Empfehlung](#) der Ausschüsse für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U) und für Arbeit, Integration und Sozialpolitik sowie des Wirtschaftsausschusses vom 14.09.2026 an den Bundesrat, entsprechend den Vorschlägen in der Empfehlung Stellung zu nehmen. Die Empfehlung bezieht sich auf den Gesetzentwurf ([Grunddrucksache 461/26](#) vom 14.08.2026).

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 25.09.2026 über diese Themen beraten. Hier die Beschlussdrucksachen des Bundesrats

- » [Beschlussdrucksache](#) zum IED-Umsetzungsgesetz
- » [Beschlussdrucksache](#) zur IED Umsetzungsverordnung (mit fast 50 Seiten Entschließung, also Änderungen)
- » [Beschlussdrucksache](#) zum UmwRG
- » [Beschlussdrucksache](#) zum StrlSchG (auch hier immerhin noch ca. 20 Seiten Änderungen)

## Hintergrundinformationen



### EU-Konsultation zu nationalen Herstellerregistern

Die EU-Kommission arbeitet aktuell an konkreten Vorgaben für die nationalen Herstellerregister nach der europäischen Verpackungsverordnung (PPWR). Dabei geht es insbesondere darum, welche Angaben für die Registrierung erforderlich sind und in welcher Form Hersteller ihre

Verpackungsmengen melden müssen. *Quelle:* [IHK Reutlingen](#) vom 17.08.2026

- » [Zur Konsultation der Europäischen Kommission](#)
- » [fortlaufend aktualisierter PPWR-Überblick](#)



### Geänderte BAFA-Merkblätter

Geändert wurden fast alle Merkblätter:

- Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs
- Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G
- Merkblatt für das Energieeffizienzgesetz nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8-10 und 19 des EnEfG
- Merkblatt - FAQ zu §§ 8 ff. EDL-G und §§ 8-10 EnEfG

Betroffen sind hier jeweils nur redaktionelle Änderungen zur Referatsbezeichnung.

Geändert wurden auch

- Merkblatt für Energieaudit durchführende Personen
- Leitfaden zur Erstellung von Energieauditberichten
- Ausfüllhilfe für die Online-Energieauditerklärung

Auch hier wurde die Referatsbezeichnung geändert. Hinzu kommen jedoch noch andere Änderungen, zum Beispiel

zur Sicherstellung von Formatvorgaben und Neuordnung von Abschnitten.



## Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 205-020](#) »Feuerwehrsutzhkleidung – Hinweise für die Beschaffung und Benutzung«
- [DGUV Information 209-014](#) »Lackieren und Beschichten«
- [DGUV Information 212-017](#) »Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln«
- [DGUV Information 214-018](#) »Schutzmaßnahmen beim Betreiben von horizontalen Ballenpressanlagen«
- [BG RCI Merkblatt T 009](#) »Sicheres Betreiben von Spritzgießmaschinen«
- [FBETEM-009](#) »Fachkundige Person Hochvolt (FHV)«
- [FBHM-144](#) »Umgang und Transport mit Pfannen«
- [FBNG-024](#) »Dauerhafte Sicherheitskennzeichnungen an Nahrungsmittelmaschinen«



## Was man als »Normalbetrieb« von Offshore-Windkraft-Teams lernen kann

Auf Offshore-Windkraftanlagen ist Improvisation keine Option. Wetter, Wellen und die Entfernung zum Festland lassen keinen Raum für Nachlässigkeit, jeder Einsatz wird vor Beginn geprüft: Arbeitsbedingungen, Ausrüstung, persönliche Schutzausrüstung, Erste-Hilfe-Material. Die BG ETEM hat sich in der aktuellen Folge ihres Podcasts »Ganz sicher« mit Andreas Wessels unterhalten, Fachkraft für Arbeitssicherheit bei Siemens Gamesa. Sein Fazit lässt sich auch an Land anwenden.

Der Arbeitstag auf See beginnt mit Sicherheitscheck und Toolbox Talk: Wetter, geplante Tätigkeiten, mögliche Besonderheiten. Auch Rettung ist ein Thema, denn schnelle Hilfe vom Festland ist keine Selbstverständlichkeit. Eigene Rettungskonzepte, erweiterte Erste-Hilfe-Kompetenzen und regelmäßiges Training gehören dazu. Verändert sich die Situation während der Arbeit, wird die Gefährdungsbeurteilung angepasst, notfalls die Arbeit verschoben.

Der zweite Baustein betrifft die Sicherheitskultur. Bei Siemens Gamesa setzt die Kampagne »Just Safe« auf eine offene Fehlerkultur: Beschäftigte sollen, ja müssen Risiken ansprechen und Arbeiten stoppen können. Das setzt voraus, dass Kritik nicht als persönlicher Vorwurf verstanden wird, sondern als Chance.

Daraus leitet die BG ETEM vier Prinzipien ab, die branchenübergreifend gelten:

- Vorbereiten: Risiken, Arbeitsmittel und Bedingungen vor Arbeitsbeginn prüfen.
- Nicht improvisieren: fehlt etwas für eine sichere Ausführung, wird unterbrochen oder eine Alternative gesucht.
- Widerspruch ermöglichen: Beschäftigte ausdrücklich ermutigen, Bedenken zu äußern.
- Aus Fehlern lernen: Ursachen analysieren statt Schuldige suchen.

Originalartikel: [BG ETEM](#), Pressemeldung vom 10.09.2026



## Mehrfachbelastungen bei der Arbeit beeinflussen Wunsch nach vorzeitigem Ruhestand

Laut einer Umfrage gehen 25 Prozent der Beschäftigten nicht davon aus, unter den derzeitigen Arbeitsanforderungen bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter arbeiten zu können. Daher gewinnt zunehmend die Frage an Bedeutung, unter welchen Bedingungen Beschäftigte bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter erwerbsfähig bleiben können. Eine Studie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zeigt, dass vor allem mehrere gleichzeitig auftretende körperliche und psychosoziale Arbeitsanforderungen mit dem Wunsch nach einem vorzeitigen Ruhestand in Zusammenhang stehen.

Auf Grundlage der BAuA-Arbeitszeitbefragung wurde untersucht, wie körperliche (z. B. ungünstige Körperhaltungen) und psychosoziale (z. B. Rollenkonflikte, Zeitdruck) Arbeitsanforderungen mit dem gewünschten Renteneintrittsalter älterer Beschäftigter zusammenhängen. Da Arbeitsanforderungen im Berufsalltag häufig nicht einzeln auftreten, konzentriert sich die Studie auf das Auftreten mehrerer Anforderungen gleichzeitig (multiple Arbeitsanforderungen). Die Ergebnisse zeigen, dass vor allem multiple psychosoziale Arbeitsanforderungen für Ruhestands-

präferenzen von Bedeutung sind. Je mehr solcher Anforderungen auftreten, desto stärker ist der Wunsch nach einem vorzeitigen Ruhestand bei älteren Beschäftigten. Auch wenn die beobachteten Zusammenhänge insgesamt eher klein ausfallen, unterstreichen sie die Notwendigkeit einer alters- und altersgerechten Arbeitsgestaltung.

Die Studie erlaubt allerdings keine Rückschlüsse darauf, wann Beschäftigte tatsächlich in den Ruhestand gehen. Der Wunsch nach einem früheren Renteneintritt ist zwar ein Hinweis auf das spätere Verhalten, die tatsächliche Entscheidung hängt aber von weiteren Faktoren, wie den gesetzlichen Rahmenbedingungen oder den finanziellen Möglichkeiten ab.

Der bava: Fokus: »Multiple Arbeitsanforderungen und der Wunsch nach vorzeitigem Renteneintritt in Deutschland - Ergebnisse aus der BAuA-Arbeitszeitbefragung« kann als PDF unter [www.baua.de/publikationen](http://www.baua.de/publikationen) von der Internetseite der BAuA heruntergeladen werden. *Quelle: BAuA vom 25.08.2026*



## Dürfen Beschäftigte rein mit einer Software unterwiesen werden?

### Frage

Darf ein Unternehmen seine Beschäftigten ausschließlich mit einer Software unterweisen lassen, die mit einem Multiple-Choice-Test abschließt?

### Antwort

Nein. Unterweisungen müssen drei Bedingungen erfüllen: Erstens müssen sie arbeitsplatz- oder tätigkeitsspezifisch sein. Zweitens müssen die Beschäftigten Rückfragen stellen können. Und drittens muss sich die unterweisende Person persönlich davon überzeugen, dass die Inhalte

verstanden wurden. Eine Software kann der ersten Bedingung Genüge tun. Mit Rückfragen wird es im geschilderten Fall schon schwieriger, diese müssten im persönlichen Austausch erfolgen. Die dritte Bedingung ist für den alleinigen Einsatz einer Unterweisungssoftware ein Ausschlusskriterium. Selbst wenn die Vorgesetzten besagten Multiple-Choice-Test auswerten, ersetzt das nicht die persönliche Kontrolle in der Praxis. Software kann Unterweisungen unterstützen – mehr nicht. *Quelle: Markus Kohn, Referent Betriebliche Organisation von Sicherheit und Gesundheit der DGUV, Arbeit & Gesundheit vom 31.08.2026*



## Sind Fahrgemeinschaften gesetzlich unfallversichert?

**Frage:** Wann sind Fahrgemeinschaften von Beschäftigten auf dem Weg zur Arbeit gesetzlich unfallversichert?

**Antwort:** Es kommt darauf an.

**Ja:** Wenn alle Beteiligten der Fahrgemeinschaft auf dem Weg zu ihrem Arbeitsplatz sind, sind auch alle gesetzlich unfallversichert. Das gilt unabhängig davon, ob sie den gleichen Betrieb ansteuern oder Personen bei einem anderen Unternehmen abgesetzt werden. Die notwendigen

Umwege, die die Fahrerin oder der Fahrer nehmen muss, um Mitfahrende zuhause oder bei ihrem Betrieb abzuholen, sind bei diesen Fahrgemeinschaften ebenfalls versichert.

**Nein:** Wenn eine Person mitfährt, die nicht ihren Arbeitsplatz ansteuert, sondern sich beispielsweise privat im

Sportstudio absetzen lässt – dann ist diese Person nicht versichert. Weicht die Fahrgemeinschaft für den Weg zum Sport vom Arbeitsweg ab, kann auch für die anderen Mitfahrenden der Versicherungsschutz auf diesem Umweg entfallen. Versichert ist die Fahrgemeinschaft erst wieder, wenn sie auf den direkten Arbeitsweg zurückkehrt. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) vom 03.09.2026 (gekürzt)*



## Reha-FAQ: Darf ich während der Arbeitszeit zum Arzt gehen?

**Frage:** Ich habe einen Arbeitsunfall erlitten und war arbeitsunfähig. Nun muss ich zu einem Wiedervorstellungstermin bei meinem Durchgangsarzt. Wie verhält es sich mit Arztterminen während der Arbeitszeit?

**Antwort:** Grundsätzlich sind Arztbesuche Privatsache. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollten Termine daher möglichst außerhalb der Arbeitszeit wahrnehmen. Wer über eine Gleitzeitregelung verfügt, sollte Arzttermine möglichst außerhalb der Kernarbeitszeit legen.

Anders kann es sein, wenn ein Arzttermin zwingend während der Arbeitszeit stattfinden muss, etwa weil die Praxis nur dann Sprechstunden anbietet oder bestimmte Untersuchungen nur zu festgelegten Zeiten durchgeführt werden – beispielsweise eine Blutentnahme in nüchternem Zustand oder radiologische Untersuchungen wie eine Computer- oder Magnetresonanztomografie. In solchen Fällen benötigen Sie für Ihren Arbeitgeber einen Nachweis über Ihre Anwesenheitszeit und gegebenenfalls darüber, warum der Termin nicht außerhalb der Arbeitszeit möglich war. Ihr Arbeitgeber muss Sie dann freistellen und unter Umständen

Ihr Entgelt weiterzahlen. Maßgeblich sind neben den gesetzlichen Regelungen auch mögliche tarifvertragliche Vereinbarungen.

Dies gilt jedoch nicht für wiederkehrende Therapie- oder Behandlungstermine, etwa Physio- oder Ergotherapietermine, sowie für Vorsorgeuntersuchungen oder Routinechecks.

Hat die BGN Sie zu einem Termin bei einem Durchgangsarzt, Gutachter oder in eine Klinik eingeladen, können Sie einen dadurch entstandenen Verdienstaufschlag bei der BGN geltend machen. Voraussetzung ist, dass Sie die entsprechenden Nachweise einreichen.

Informieren Sie Ihren Arbeitgeber möglichst frühzeitig über Arzttermine, die während der Arbeitszeit anstehen, und klären Sie die geltenden betrieblichen oder tarifvertraglichen Regelungen. So vermeiden Sie Missverständnisse und erfüllen Ihre arbeitsvertraglichen Pflichten. *Quelle: BGN vom 08.09.2026*



## DGUV Barometer Arbeitswelt 2026: Die häufigsten Gefahren und welche Schutzmaßnahmen helfen

Die Risiken für Arbeitsunfälle unterscheiden sich stark nach Branche und Betrieb. Das zeigen auch die Ergebnisse des [DGUV Barometers Arbeitswelt 2026](#). Sie beruhen auf einer repräsentativen Befragung von mehr als 2.000 Beschäftigten in Deutschland.

Ganz oben stehen – und zwar branchenübergreifend – Unfälle durch Stolpern, Rutschen und Stürzen (SRS) in Gängen und auf Treppen. Das Risiko wird mit über 50 % angegeben.

Im verarbeitenden Gewerbe folgen direkt dahinter mit 42 bzw. 46 % Unfälle, die sich aus Gefährdungen durch den Umgang mit Werkzeugen und Maschinen ergeben.

Bei [Arbeit & Gesundheit](#) werden dazu jeweils die häufigsten Ursachen und Anlässe sowie wirksame Schutzmaßnahmen aufgeführt:

## Stolpern, Rutschen, Stürzen

Häufige Ursachen und Anlässe:

- Typische Situationen sind, wenn Beschäftigte über herumliegende Kabel, Materialien oder Bauteile auf dem Boden stolpern.
- Rutschunfälle passieren meist auf nassen und vereisten Untergründen, aber auch, wenn Öle oder Fette ausgelaufen sind.
- Zu Stürzen kommt es branchenübergreifend häufig auf Treppen oder Leitern.

Schutzmaßnahmen:

- SRS-Unfälle sollten in Sicherheitskurzgesprächen und Unterweisungen thematisiert und Beinahe-Unfälle aufgearbeitet werden.
- Sauberkeit und Ordnung im Betrieb sorgen dafür, dass es weniger Stolperfallen gibt.
- Sicherheitsschuhe zu tragen oder zumindest Schuhe mit gutem Profil hilft dabei, die Wahrscheinlichkeit von Rutschunfällen zu verringern.
- Sich am Handlauf auf Treppen festzuhalten und auf Leitern darauf zu achten, dass von Händen und Füßen immer drei auf oder an der Leiter sind, senkt das Sturzrisiko.

## Gefährdung durch Handwerkzeuge

Ursachen:

- Die meisten Unfälle passieren mit Messern.
- Aber auch beim Umgang mit Hämmern, Schraubenschlüsseln und medizinischen Gerätschaften kommt es zu Verletzungen.

Schutzmaßnahmen:

- Für die Arbeitsaufgabe passende und sichere Werkzeuge auswählen.
- Ein Qualitätsmerkmal stellt das GS-Zeichen dar.
- Ein ergonomisch gestaltetes Werkzeug kann die Arbeit erleichtern, zum Beispiel durch einen geringen Kraftaufwand mittels ergonomisch geformter Griffe.
- Achten Sie auf Ordnung und Sauberkeit etwa im Werkzeugwagen oder Werkzeugkoffer.
- Offene Klingen sollten vermieden werden, zum Beispiel durch Nutzung von verdeckten Klingen oder einer entsprechenden Aufbewahrung.

## Unfallrisiko durch Maschinen

Häufige Ursachen und Anlässe:

Einer der häufigsten Gründe für Unfälle an Maschinen ist, dass Schutzeinrichtungen außer Kraft gesetzt wurden. Laut einer Umfrage des Instituts für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) von 2023 geschieht das oft mit Wissen der Vorgesetzten.

Schutzmaßnahmen:

- Ein Bekenntnis der Vorgesetzten zur Arbeitssicherheit beugt Manipulationen vor.
- Ein Mitspracherecht der Beschäftigten in Sicherheitsfragen und eine positive Fehlerkultur sind wirksame Maßnahmen.
- Die Schutzeinrichtungen an Maschinen müssen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit geprüft werden.

Quelle: Arbeit & Gesundheit vom 24.08.2026 (gekürzt und geändert)

## Ergänzung zu Stolpern, Rutschen und Stürzen:

Um die Arbeitsschutz-Verantwortlichen in den Betrieben sowie die Beschäftigten an die Wichtigkeit von Absturzprävention und die Einhaltung von Arbeitsschutzmaßnahmen zu erinnern, stellt die BGHM für Mitgliedsunternehmen kostenfreie Taschenkarten und Plakate rund um die Prävention von Absturzunfällen zur Verfügung. Die Taschenkarten im DIN-A5-Format passen zum Beispiel in die Arbeitshose oder ins Handschuhfach des Firmenbusses. So sind sie für den kurzen Blick vor Tätigkeitsbeginn immer griffbereit. Die Plakate im Format DIN A1 machen in den Arbeitsbereichen auf das Thema aufmerksam.

Beide Produkte erinnern Beschäftigte kompakt an fünf zentrale Arbeitssicherheitsaspekte zu diesen Themen:

- Check FIVE – Deine Absturzschutz-Routine: für alle hochgelegenen Arbeitsplätze
- Check FIVE – Deine Leiter-Routine: Einsatz von Leitern
- Check FIVE – Deine Dacharbeiten-Routine: Instandhaltungsarbeiten auf Dächern
- Check FIVE – Deine PSAG-Routine: Benutzung von PSA gegen Absturz
- Check FIVE – Deine Hubarbeitsbühnen-Routine: Fünf einfache Regeln

Quelle: BGHM vom 08.09.2026 (gekürzt)



## Prüfung von mobilen Ladeleitungen

Regelmäßige Prüfungen von mobilen Kfz-Ladeleitungen gewährleisten die elektrische Sicherheit, verhindern Unfälle durch Defekte und stellen so sicher, dass Elektro-Autos störungsfrei aufgeladen werden können. Auch Fachkundige Personen Hochvolt (FHV) nach DGUV Information 209-093 »Qualifizierung für Arbeiten an Fahrzeugen mit Hochvoltssystemen« benötigen eine Zusatzqualifizierung, um die Prüfungen durchführen zu dürfen. In der neuen Schrift [FBETEM-009](#) »Fachkundige Person Hochvolt (FHV) Zusätzliche Qualifizierungen für das wiederkehrende Prüfen von Ladeleitungen und Notladeleitungen für Fahrzeuge mit Hochvoltssystemen« informieren die BG ETEM und die BGHM über die notwendige Qualifikation und bieten Praxistipps.

### Informationen zur Qualifizierung und Checklisten für die Prüfung

In der [FBETEM-009](#) geht es beispielsweise um die Inhalte der Zusatzqualifizierung. Sie muss Kenntnisse unter anderem zu den Rechtsgrundlagen, den Gefahren des elektrischen Stroms und Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie zur Handhabung des Prüfgeräts vermitteln. Außerdem werden die grundsätzlichen Anforderungen an die Zusatzqualifikation definiert. Sie muss zum Beispiel in Präsenz stattfinden, um den praktischen Umgang mit Prüfgeräten lernen zu können, und mit einer praktischen und einer theoretischen Prüfung abgeschlossen werden. Darüber hinaus definiert [FBETEM-009](#) Anforderungen an die Ausbildungsstätte und den Ausbilder oder die Ausbilderin. Enthalten sind außerdem eine Checkliste für die Besichtigung der Ladeleitungen und eine Musterbescheinigung, mit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung nachweisen können.

### Voraussetzungen für die Prüfung

Neben der Qualifizierung zur FHV der Stufe 2S, 2E oder höher und der Zusatzqualifizierung gemäß FBETEM-009 gibt es weitere Voraussetzungen für das sichere Prüfen von Kfz-Ladeleitungen:

- Benutzung eines Prüfgerätes mit automatischem Prüf-ablauf
- Geprüft werden dürfen nur Ladeleitungen, die im Lieferumfang des Fahrzeuges enthalten sind oder vom Hersteller für die Benutzung freigegeben sind

### Hintergrund: Ladearten und Ladekabel

Für das Aufladen von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen haben Nutzer und Nutzerinnen mehrere Möglichkeiten:

- Schnellladestationen mit Gleichstrom (DC):  
Für schnelle Ladezyklen kann das Fahrzeug an einer Schnellladestation mit Gleichstrom mit einer Leistung bis zu 300 kW und mehr geladen werden.
- Ladestationen mit Wechselstrom (AC):  
Beim Laden zu Hause, in Wohngebieten oder an der Arbeit werden oft Ladestationen mit Wechselstrom-Anschluss und einer Leistung von 11 kW bis 22 kW benutzt.

Während an Schnellladestationen die Ladeleitungen immer fest mit der Ladestation verbunden sind, werden an den übrigen Ladestationen häufig mobile Ladeleitungen (Mode 3) verwendet. Zudem bieten viele Kfz-Hersteller Notladekabel (Mode 2) an, die ein Laden des Elektrofahrzeuges über eine Haushaltssteckdose ermöglichen.

### Gewerblich genutzte Fahrzeuge

Ladeleitungen und Notladeleitungen für gewerblich genutzte Elektrofahrzeuge unterliegen wie alle elektrischen Betriebsmittel, zum Beispiel auch Ladeleitungen für Laptops, der wiederkehrenden Prüfpflicht gemäß der BetrSichV i.V.m. der DGUV Vorschrift 3. Die Prüfung der mobilen Ladeleitungen wird in der betrieblichen Praxis in der Kfz-Werkstatt oft zusammen mit der Prüfung gemäß DGUV-Vorschrift 70 – die mindestens jährliche Prüfung von Fahrzeugen – durchgeführt. Wiederkehrende Prüfungen an mobilen Kfz-Ladeleitungen dürfen auch hier nur von zur Prüfung befähigten Personen durchgeführt werden, die über die erforderlichen Kenntnisse der elektrotechnischen Zusammenhänge verfügen. *Quelle: [BGHM](#) vom 27.08.2026 (leicht geändert)*



## Wenn der Rücken mitreden darf: Ein Betrieb zeigt, wie Ergonomie am Arbeitsplatz konkret gelingt

Bei KfV Karl Fliether wurde aus einem Rückenproblem ein Prototyp mit Goldenem Sicherheitspreis. Im Artikel geht es darum, wie ein Team aus Produktion, Konstruktion und

Sifa gemeinsam eine technische Lösung fand, die jetzt Schule machen soll.

Adriana Roth montiert Beschläge und Verriegelungen für Türen, den ganzen Tag im Stehen. Als der Betrieb Montageische durch zentral bestückte Montagewagen ersetzte, waren diese für die groß gewachsene Mitarbeiterin zu niedrig, die Folge: Rückenschmerzen. Die naheliegende Lösung, alle Wagen mit Hubmodulen auszustatten, verwarf man schnell als zu aufwendig und zu teuer. Stattdessen setzte ein abteilungsübergreifendes Team am Arbeitsplatz selbst an.

Entstanden ist eine Vorrichtung mit zwei Hubmodulen, an die der Montagewagen angedockt wird. Ein Sicherheitsschalter sorgt dafür, dass der Hubvorgang erst startet, wenn der Wagen korrekt positioniert ist, Greifarme mit Haken verbinden Wagen und Module nach dem Prinzip einer Mehrfachverriegelung. Bedient wird die Höhenverstellung per Taster, so einfach wie bei einem höhenverstellbaren Schreibtisch. Entwickelt hat die Konstruktion ein Auszubildender aus der eigenen Konstruktionsabteilung, begleitet wurde das Projekt von der Fachkraft für Arbeitssicherheit, die unter anderem auf eine langsame Hubgeschwindigkeit achtete, um Quetschgefahren zu vermeiden.

Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall findet die Lösung gelungen und schätzt vor allem, dass die Firma eine geeignete technische Schutzmaßnahme gefunden hat, die nach dem TOP-Prinzip Vorrang vor organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen hat. Deshalb zeichnete die BGHM den Betrieb auch mit dem Goldenen Sicherheitspreis aus. Weitere Arbeitsplätze in der Produktionslinie

sollen nun schrittweise nachgerüstet werden, künftige Modelle könnten leichter und weniger massiv ausfallen.

Der Betrieb belässt es nicht bei diesem Projekt. Geplant sind Tests mit Exoskeletten für Hebe- und Tragetätigkeiten sowie der breitere Einsatz von Balancern, die Werkzeuge per Seilzug und Federmechanismus in der optimalen Arbeitshöhe halten und so vor allem die Handgelenke schonen. Hintergrund: Das Durchschnittsalter der Belegschaft liegt bei über 50 Jahren, entsprechend hoch ist das Interesse, Beschäftigte langfristig gesund im Betrieb zu halten.

Eine tragende Rolle spielen dabei die Sicherheitsbeauftragten. Beate Schmahl, seit 1995 im Betrieb, achtet im Alltag auf Stolperfallen und spricht Kolleginnen und Kollegen direkt an, etwa wenn Abkürzungen durch die Montagehalle zu gefährlichen Zusammenstößen führen. Der Artikel macht deutlich: Technische Maßnahmen wie die Hubmodule schaffen die Grundlage, tragfähig wird Ergonomie im Betrieb aber erst durch die Menschen, die täglich hinschauen und ansprechen, was nicht passt. *Originalartikel: Jörn Käsebier, DGV Arbeit & Gesundheit vom 16.09.2026.*

Im [Originalartikel](#) finden sich zusätzlich ein Kurzvideo zum Arbeitsplatz, weiterführende Links zu DGV-Publikationen (»Mensch und Arbeitsplatz«, »Muskel-Skelett-Belastungen erkennen und beurteilen«) sowie ein strukturierter Beispielfragen-Katalog zur Erfassung von Muskel-Skelett-Belastungen nach dem TOP-Prinzip.



## Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten im Homeoffice

Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, für alle Arbeitsplätze eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen – auch für Tätigkeiten im Homeoffice. Da Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen im privaten Umfeld jedoch in der Regel nicht kennen, stellt die Gefährdungsbeurteilung im Homeoffice viele Betriebe vor Herausforderungen. Um Unternehmen dabei zu unterstützen, bietet die BGHM mit der »Handlungshilfe Gefährdungsbeurteilung Homeoffice« eine kostenfreie Online-Lösung an. Sie erleichtert die Bewertung von Arbeitsbedingungen im häuslichen Umfeld und unterstützt Führungskräfte bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes.

Die meisten Tätigkeiten im Homeoffice sind Bildschirmtätigkeiten. Zwar gilt die Arbeitsstättenverordnung rechtlich

nicht unmittelbar für Arbeitsplätze in den eigenen vier Wänden, da sie sich auf betriebliche Arbeitsstätten bezieht. Ihre Anforderungen an ergonomische Bildschirmarbeitsplätze bieten jedoch eine bewährte Orientierung, um den im Arbeitsschutzgesetz geforderten Stand der Technik auch im Homeoffice zu erreichen. Mit der frei zugänglichen »Handlungshilfe Gefährdungsbeurteilung Homeoffice« unterstützt die BGHM Unternehmen aller Branchen bei dieser Aufgabe.

Die Handlungshilfe steht als [Webanwendung](#) oder als [PDF-Download](#) zur Verfügung. Sie besteht aus einem Fragebogen für Beschäftigte sowie einer Bewertungshilfe für Führungskräfte. Mitarbeitende beantworten rund 40 Fragen zu ihrem häuslichen Arbeitsplatz. Ergänzende Erläuterungen

und Grafiken helfen dabei, beispielsweise Abstände oder Einstellungen korrekt zu erfassen.

Ein besonderer Vorteil der Handlungshilfe ist, dass unterschiedliche Arbeitszeitmodelle berücksichtigt werden. Die Bewertung kann für drei typische Formen der Homeoffice-Nutzung erfolgen: für Beschäftigte, die täglich bis zu zwei Stunden von zu Hause arbeiten, für hybride Arbeitsmodelle mit zwei Homeoffice-Tagen pro Woche sowie für eine überwiegende oder vollständige Tätigkeit im Homeoffice.

In der Webanwendung können Führungskräfte die Fragebögen unkompliziert an die Beschäftigten versenden, deren Antworten dann automatisch in den Beurteilungsbogen übertragen und anhand eines Bewertungsschemas ausgewertet werden. Die Ergebnisse können nach Bewertungsergebnissen oder Themen gefiltert werden. Die vollständige

Gefährdungsbeurteilung kann anschließend als PDF heruntergeladen und dokumentiert werden.

Auch die Erstellung von Vorlagen ist in der Webanwendung möglich. Stellt der Betrieb beispielsweise einheitliche Monitore auch im Homeoffice zur Verfügung, kann eine Vorlage mit der entsprechenden Angabe der Monitorgröße gespeichert und an die Beschäftigten ausgegeben werden. Das Nachmessen entfällt dann für die Beschäftigten. Die Nutzung der Webanwendung ist denkbar einfach: Nach einer kurzen Registrierung und dem Klick auf den Bestätigungslink kann es losgehen.

Mit der Online-Handlungshilfe erhalten Unternehmen eine praxisnahe Unterstützung, um auch im Homeoffice die Anforderungen des Arbeitsschutzes systematisch und effizient umzusetzen. *Quelle: [BGHM](#) vom 25.08.2026 (leicht geändert)*



## Featuritis bei der Software: Wenn der Einkauf über die Usability entscheidet

Immerhin 70 Prozent der Berufstätigen haben laut einer Bitkom-Studie schon einmal ein technisches Gerät angebrüllt, wenn es nicht funktionierte. Für Stefan Brandenburg, Professor für Allgemeine Psychologie und Human Factors an der TU Chemnitz, ist das kein Zufall: Technikfrust entsteht meist dort, wo »Human Factors« bei der Softwareeinführung zu wenig Beachtung finden. Sein Befund ist unbequem für Entscheider: Wer Software einkauft, arbeitet meist nicht selbst damit. Kaufentscheidungen fallen dann nach Feature-Fülle, Wettbewerbsverhalten oder schlicht dem Preis – nicht nach Eignung für die tägliche Praxis.

Die Folgen sind aus Sicht des Arbeitsschutzes relevant: Mangelnde Usability erzeugt Gefühle von Inkompetenz, senkt Produktivität und Zufriedenheit, kann bei dauerhafter Belastung sogar zur Kündigung führen. Brandenburgs Gegenmittel klingt simpel, wird aber oft ignoriert: eine saubere Anforderungsanalyse, die Beschäftigte von Anfang an

einbezieht – schon drei Gespräche reichen für einen menschenzentrierten Ansatz. Hinzu kommt eine stufenweise statt einer schlagartigen Einführung neuer Tools, damit eingespielte Routinen nicht über Nacht wegbrechen.

Sein Rechenbeispiel zeigt die Größenordnung: Spart jede Person durch bessere Software nur zehn Minuten am Tag, ergibt das übers Jahr einen erheblichen Produktivitätsgewinn – ein Argument, das sich auch in Gesprächen mit der Geschäftsführung gut machen dürfte. *Originalartikel: [Certo](#) vom 01.09.2026*

Der Schwerpunkt bei diesem Lösungsansatz betrifft die Software. Aber oft genug spinnt ja auch einfach »nur« die Technik. Im [Originalartikel](#) findet sich auch eine Rangliste der fünf häufigsten Technikpannen im Büro samt Zeitaufwand und Tipps, wie sich die Wartezeit für kurze Achtsamkeits- oder Bewegungsübungen nutzen lässt.



## Hund im Büro? Ja, solange keiner knurrt.

Eine Studie der Virginia Commonwealth University zeigt, dass das Stresslevel von Beschäftigten mit Hund im Büro über den Arbeitstag hinweg signifikant sinkt. Schwedische

Forscher fanden zudem heraus, dass Mensch-Hund-Kontakt die Ausschüttung von Oxytocin fördert, was die Stresshormone Cortisol und Insulin senkt.

Ein genereller Anspruch auf den Bürohund existiert trotzdem nicht. Ohne Genehmigung der Unternehmensleitung bleibt der Vierbeiner draußen, und auch aus einer einmal erteilten Erlaubnis darf kein Anspruch abgeleitet werden. Führungskräfte können sie auch, sofern ein nachvollziehbarer Grund vorliegt, zurücknehmen, etwa bei einer Hundehaarallergie im Team, Angst vor Hunden oder auffälligem Verhaltenswechsel des Tieres.

Wer den Bürohund streichelt oder mit ihm spielt, verzichtet übrigens häufig auf den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Die private Beschäftigung mit dem Tier zählt nicht als versicherte Tätigkeit, selbst wenn sie am Arbeitsplatz stattfindet. Nur wenn ein wesentlicher Bezug zur beruflichen Tätigkeit besteht, etwa beim Sturz über die Leine auf dem Weg zum Drucker, greift die Versicherung. Auf dem Arbeitsweg wird es komplizierter: Die Rechtsprechung

wertet das Mitführen eines privaten Hundes als »gespaltene Handlungstendenz«, der Weg selbst ist dienstlich, die Hundemitnahme privat. Wer dabei vom eigenen Hund auf die Fahrbahn gezogen wird, erleidet einen privaten Unfall, keinen Arbeitsunfall. Bei Rufbereitschaft gilt: Verunglückt jemand beim Gassigehen wegen eines dienstlichen Anrufs, kann Versicherungsschutz bestehen, verursacht dagegen der Hund den Unfall, bleibt es privat.

Eine Ausnahme betrifft Assistenzhunde. Seit der Neufassung des Teilhabestärkungsgesetzes haben Beschäftigte mit Behinderung, die auf einen Assistenzhund angewiesen sind, Zutritt zu allen allgemein zugänglichen Bereichen am Arbeitsplatz. Der Gesetzgeber unterscheidet fünf Typen: Blindenführhunde, Signal-/Gehörlosen Hunde, medizinische Signalthunde, Servicehunde und Kombinationshunde. *Originalartikel: [top eins](#) vom 17.09.2026*



## Fahrerassistenzsysteme: Digitale Schutzengel

Fahrerassistenzsysteme retten Leben, wenn sie eingeschaltet bleiben. Genau daran hapert es in der Praxis. Eine Umfrage im Auftrag des Deutschen Verkehrssicherheitsrates zeigt: 59 Prozent der befragten Lkw-Fahrenden nutzen ihre Assistenten nicht durchgehend, fast jeder Fünfte schaltet einzelne Systeme regelmäßig ab. Spitzenreiter der Abschaltungen ist der Spurhalteassistent, gefolgt vom intelligenten Geschwindigkeitsassistenten und dem Abstandsregeltempomat. Was für Lkw-Flotten gemessen wurde, gilt in ähnlicher Form für jedes Fahrzeug mit vergleichbarer Sensorik, ob im Fernverkehr oder auf dem Weg zum nächsten Kundentermin.

Der Grund für die Skepsis: mangelndes Vertrauen. Auf gut markierten Strecken funktionieren die Systeme zuverlässig, an Baustellen mit unklarer Spurführung geraten sie an

ihre Grenzen, weil sie auf optischer Spurerkennung basieren. Genau hier soll KI ansetzen. Durch die Kombination von Fahrzeugdaten, Kamerabildern und Sensordaten sollen Assistenzsysteme künftig auch das Verhalten anderer Verkehrsteilnehmender, etwa Radfahrende oder Fußgänger, besser vorhersagen können.

Und auch, wenn die Systeme bislang noch nicht durchgängig optimal funktionieren, so empfiehlt die BG Verkehr eine Dienstanweisung zur Aktivierung der Systeme, mit klar geregelten Ausnahmen etwa bei Witterung oder Baustellen. Im Übrigen gaben knapp 32 Prozent der Befragten an, nie in die Nutzung der Systeme eingewiesen worden zu sein. Eine Lücke, die sich mit gezielten Unterweisungen schließen lässt. *Originalartikel: [Mirko Heinemann, DGV Arbeit & Gesundheit](#) vom 10.09.2026*



## Wie können wir die betriebliche Erste Hilfe organisieren?

### Frage

Unsere betriebliche Ersthelferin verlässt das Unternehmen. Unsere Mitarbeitenden arbeiten bis auf wenige Tage im Jahr im Homeoffice. Nur die Postangestellte ist dreimal die Woche anwesend. Wie können wir die betriebliche Erste Hilfe organisieren?

### Antwort

Laut DGV Vorschrift 1 ist bei zwei bis 20 Anwesenden eine Ersthelferin oder ein Ersthelfer erforderlich – und da bei Ihnen zumindest an manchen Tagen mehrere Beschäftigte vor Ort sind, braucht es neue, ausgebildete Personen. Eine könnte die Postangestellte sein plus mindestens eine

weitere Person. Vielleicht sind manche häufiger vor Ort als andere – dann wäre es ratsam, diese zu motivieren.

Es ist immer sinnvoll, mehr Beschäftigte als Ersthelfende auszubilden als rein rechnerisch erforderlich. Mit diesen sollte möglichst organisatorisch abgestimmt werden, wer wann vor Ort ist. Eventuell sind auch Absprachen mit

anderen Betrieben im gleichen Gebäude möglich? Das wäre vor allem an Tagen sinnvoll, an denen die Postangestellte allein ist und gegebenenfalls selbst Hilfe braucht. Ansonsten können Sie Ihren zuständigen Unfallversicherungsträger um eine Beratung bitten. *Quelle: Dr. Isabella Marx, Leiterin Fachbereich Erste Hilfe der DGUV, Arbeit & Gesundheit vom 31.08.2026*



## IHK-ExtremwetterCheck

Mit dem Extremwetter-Check der IHK Südlicher Oberrhein bekommen Unternehmen eine erste Standortbestimmung zur Vorbereitung auf Hitze, Starkregen, Hochwasser, Sturm und Trockenheit.

Das jeweilige Ergebnis dient Ihrer Orientierung und zeigt auf, wie gut Ihr Unternehmen auf mögliche Extremwetterereignisse vorbereitet ist. Die IHK Südlicher Oberrhein steht Ihnen anschließend unterstützend zur Seite – bei der Interpretation der Ergebnisse und der Entwicklung eines individuellen Maßnahmenplans.

Um eine Gesamtauswertung zu ermöglichen, sollten alle Fragen beantwortet werden. *Quelle: IHK Südlicher Oberrhein*



Auch wenn Sie von der Unterstützung der IHK Südlicher Oberrhein nicht profitieren können, weil Sie bei einer anderen IHK »zu Hause« sind, so gibt der Fragenkatalog dennoch eine erste Orientierung, um Schwachstellen zu identifizieren und ggf. die Präventionsmaßnahmen nachzuschärfen.



## Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen weiter rückläufig

708 von 1.461 Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen haben 2025 zu Verunreinigungen von Oberflächengewässern, der Kanalisation, des Grundwassers oder unmittelbar der Wasserversorgung geführt. Etwa die Hälfte aller Unfälle war auf menschliches Fehlverhalten zurückzuführen. Die Entwicklung bleibt gleichwohl positiv.

Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft sind zunehmenden »Stressfaktoren« ausgesetzt. Klimawandelbedingte Hitze- und Dürreperioden oder Starkregen- und Hochwasserereignisse gehören ebenso dazu wie infrastrukturelle Bedrohungen resultierend aus einer veränderten Sicherheitslage, aber eben auch unvorhersehbare Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen. Letztgenannte werden vom Statistischen Bundesamt getrennt nach solchen beim Transport dieser Stoffe und solchen beim Umgang mit ihnen erfasst. Den jährlichen Zahlen hat das Bundesamt jetzt die Ergebnisse für 2025 hinzugefügt.

Mit 5,9 Millionen Litern sind bei solchen Unfällen 8,9 Prozent weniger als im Vorjahr in die Umwelt ausgetreten.

Allerdings konnten anders als 2024 mit 2,4 Millionen Litern rund 41,1 Prozent statt 30,7 Prozent der ausgetretenen Stoffe nicht wiedergewonnen werden. Der seit 2017 beobachtete Trend eines Rückgangs der Anzahl der Unfälle hielt mit einem Minus von 5,3 Prozent und dem Erreichen des niedrigsten Standes seit 2010 an.

Knapp 70 Prozent der in der Umwelt verbliebenen Stoffe entwickelten nur eine allgemeine Gefährdung. Lediglich 1,8 Prozent oder 43.500 Liter entfielen auf stark wassergefährdende Stoffe wie Quecksilber oder Benzin und 8,2 Prozent oder 198.900 Liter auf deutlich wassergefährdende Stoffe wie Heizöl oder Dieselmotortreibstoff.

Wie die verschiedenen Wassereinzugsgebiete der großen Flüsse zwischen Donau und Schlei sowie Oder und Rhein differenziert nach Mengen und Schadstoffkategorien betroffen sind, worin die Ursachen der Unfälle liegen und wo mithin zur Eindämmung anzusetzen ist oder ob auch das Grundwasser und die Kanalisation unmittelbar betroffen waren, kann den im statistischen Verbund mit den Landes-

ämtern ermittelten Daten entnommen werden. Diese sind [downloadfähig in der GENESIS-Datenbank](#) beim Statistischen Bundesamt sowie in dem Statistischen Bericht

abrufbar oder können in der [Pressemitteilung der Behörde vom 24. August 2026](#) nachgelesen werden. *Quelle: [BMUKN vom 04.09.2026](#)*



## Neue Regeln für Nachhaltigkeitskommunikation

Mit der Empowering Consumers Directive (EmpCo) gelten ab 27. September 2026 neue Anforderungen an umweltbezogene Aussagen von Unternehmen. Pauschale Aussagen wie »nachhaltig«, »umweltfreundlich« oder »grün« werden eingeschränkt, auch Aussagen zu künftigen Umweltleistungen und Nachhaltigkeitssiegel unterliegen neuen Anforder-

ungen. Betroffen ist nicht nur die Kommunikation auf Produkten, sondern beispielsweise auch auf Websites, Social Media oder in Broschüren. Der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft (BNW) hat auf seiner [Internetseite FAQs](#) veröffentlicht. *Quelle: [Newsletter IHK-Netzwerk Nachhaltigkeit, September 2026, IHK Reutlingen](#).*